

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit verfolgt das Ziel, das derzeitige, in den wesentlichen Teilen aus den Jahren 1951 und 1957 stammende Gesetz der Lebenswirklichkeit des Jahres 1983 anzupassen. Das bedeutet, daß überholte Vorschriften umgestaltet werden oder ganz wegfallen müssen, aber auch, daß neu aufgetretene Jugendgefährdungen mit neuen Vorschriften begegnet werden muß. Insgesamt soll die Neuregelung die aktuellen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gegen Gefahren, die ihnen in der Öffentlichkeit drohen, adäquat und zeitgerecht sichern helfen. Zugleich soll der Entwurf einen wichtigen Beitrag zur verstärkten Bekämpfung von Auswüchsen beim Vertrieb bespielter Video-Kassetten und Bildplatten leisten.

B. Lösung

Schwerpunkte der Novellierung sind die Verbesserung des Jugendschutzes gegen Videoprogramme mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen und die Verbesserung der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Minderjährige. Der nach bisherigem Recht zulässige Automatenvertrieb von Bier und Wein soll in der Öffentlichkeit verboten werden. In Anlehnung an die gesetzliche Regelung für die Jugendfreigabe von Kinospielefilmen wird für Videokassetten und Bildplatten eine Kontrollmöglichkeit im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vorgeschlagen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Darstellungen verbessert. Die Aufstellung von Video-Unterhaltungsspielgeräten mit kriegsverherrlichenden

und gewaltorientierten Darstellungen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten soll verboten werden, die öffentliche Aufstellung sonstiger Video-Unterhaltungsspielgeräte nur noch innerhalb gewerblich genutzter Räume zulässig sein. Die Vorschriften über die Anwesenheit Minderjähriger in Gaststätten und bei öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen werden den heutigen Bedürfnissen angepaßt. Wegfallen soll das Anwesenheitsverbot bei Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen. Der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten von Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder sonstigen Erwachsenen soll erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit **(Jugendschutzgesetz — JÖSchG)**

§ 1

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. einem Erziehungsberechtigten zuzuführen, oder, wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen oder im Wiederholungsfall haben die zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt von dem jugendgefährdenden Ort und von dem Vorgang Mitteilung zu machen.

§ 2

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendarbeit betreut.

(3) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf

1. Kindern nur bis 20 Uhr,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur bis 22 Uhr,
3. Jugendlichen ab sechzehn Jahren nur bis 24 Uhr

gestattet werden.

(2) Der Aufenthalt darf unabhängig von den Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gestattet werden, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines nichtgewerblichen Trägers teilnehmen, die der Förderung der Jugend dient, oder wenn sie sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 4

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren nur bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem nichtgewerblichen Träger durchgeführt wird und der Förderung der Jugend, der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der Obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3) Die Oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit

1. „Freigegeben für Kinder und Jugendliche“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. Kindern, wenn die Vorführung bis 20 Uhr,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr,
3. Jugendlichen über sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 24 Uhr

beendet ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

§ 7

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Tonbildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der Obersten Landesbehörde für ihre Altersgruppe freigegeben und die Tonbildträger entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Für die Freigabe und Kennzeichnung finden § 6 Abs. 2, 3 und 6, § 11 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Kennzeichnung erfolgt durch ein amtliches Siegel, das mit dem Tonbildträger zu verbinden ist.

(3) Tonbildträger, die nicht freigegeben worden sind, dürfen

1. einem Kind oder Jugendlichen von einem anderen als dem Personensorgeberechtigten nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt oder im Versandhandel angeboten oder überlassen oder in der Öffentlichkeit in Automaten angeboten werden.

(4) Die Vertriebs- und Werbebeschränkungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgrund einer Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften oder ohne Listenaufnahme (§§ 1 und 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) bleiben unberührt.

§ 8

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(3) Elektronische Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung

1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nicht aufgestellt werden.

(4) Das Spielen an elektronischen Unterhaltungsspielgeräten, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

§ 9

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

§ 10

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der §§ 3 bis 8 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende Minderjährigen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 11

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 3 bis 10 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen dürfen sie nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 verwenden; dies gilt auch für Hinweise bei der Ankündigung von Filmen und bei der Filmwerbung.

§ 12

Werden bei Kindern oder Jugendlichen Gefährdungen festgestellt, die durch §§ 1 bis 10 vermieden werden sollen, prüft das Jugendamt, ob Angebote oder Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich sind.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
5. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung gestattet,
6. entgegen § 7 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen einen bespielten Tonbildträger, der nicht für seine Altersgruppe freigegeben ist, zugänglich macht,
7. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 einen nicht freigegebenen Tonbildträger anbietet oder überläßt,

8. entgegen § 8 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort bezeichneten Raum gestattet,
9. entgegen § 8 Abs. 2 einem Kind oder einem Jugendlichen die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
10. entgegen § 8 Abs. 3 oder 5 ein Unterhaltungsspielgerät aufstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 4 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Benutzung eines Unterhaltungsspielgeräts gestattet,
12. entgegen § 9 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet oder
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über achtzehn Jahren ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 1 bis 12 bezeichnetes oder in § 7 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 10 verhindert werden soll.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. vorsätzlich eine in Absatz 1 bezeichnete Zuwiderhandlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in Absatz 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

§ 14

Die Strafbarkeit verbotener Filmvorführungen vor Kindern und Jugendlichen nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Absatz 1 Nr. 4 folgende Fassung:
„4. in gewerblichen Leihbüchereien, Lesezirkeln oder sonst im Wege der Vermietung“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1. Schriften, die zu Unterhaltungszwecken Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern,
2. pornographische Schriften (§ 184 StGB),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rasenhaß“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken“ gestrichen.
2. In § 184 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Leihbüchereien oder Lesezirkeln“ durch die Worte „Leihbüchereien, Lesezirkeln oder sonst im Wege der Vermietung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

In § 33 g werden nach den Worten „dem Bundesminister des Innern“ die Worte „und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ eingefügt.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Aufhebung einer Verordnung

Die Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ... in Kraft. Artikel 1 § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 treten am ... in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1983

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die gesetzliche Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit ist seit dem Jahr 1970 immer wieder in Angriff genommen worden, aus unterschiedlichen Gründen aber bisher nicht zum Abschluß gekommen.

Infolge der Änderung der Lebensverhältnisse und -gewohnheiten, zu der der technische Fortschritt in nicht unerheblichem Maße beigetragen hat, ist die Neuregelung des in seinen wesentlichen Teilen aus den Jahren 1951 und 1957 stammenden Gesetzes überfällig geworden; sie muß im Interesse eines zeitgemäßen und wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen die Gefährdungen, denen sie in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, möglichst kurzfristig zum Abschluß gebracht werden.

Der vorliegende Entwurf knüpft an den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Drucksache 9/1992) an, der noch vor dem konstruktiven Mißtrauensvotum am 1. Oktober 1982 von der damaligen Bundesregierung vorgelegt worden war, vom 9. Deutschen Bundestag aber wegen dessen vorzeitiger Auflösung nicht mehr beraten werden konnte. Er weicht u. a. von diesem ab, wo es mit Rücksicht auf die aktuelle Entwicklung bei Vermietung und Verkauf bespielter Videokassetten und mit Rücksicht auf die Vorschläge des Bundesrates zur damaligen Regierungsvorlage und die aus der Gegenäußerung der damaligen Bundesregierung ersichtlichen Hinweise erforderlich erscheint. Wegen des Umfangs der im Entwurf enthaltenen Änderungen des geltenden Rechts und neuen Vorschriften sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Artikel 1 des Entwurfs) insgesamt neu gefaßt. Wegen der Auswüchse auf dem Videokassettenmarkt wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zur Jugendgefährdung durch Videoprogramme mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen (Drucksache 9/2302) Bezug genommen. Wegen der Vorschläge des Bundesrates und der auf dieser Grundlage in den Entwurf übernommenen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen wird auf die Begründung der Regierungsvorlage (Drucksache 9/1992, S. 7 bis 13), auf die Stellungnahme des Bundesrates (a. a. O., S. 14 bis 16) und die Gegenäußerung der Bundesregierung (a. a. O., S. 17 und 18) hingewiesen.

Der Gesetzentwurf geht von den in unserer Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechts junger Menschen auf Erziehung, der Elternverantwortung und der Jugendhilfe aus und dient seinerseits dem Ziel, innerhalb seines Anwendungs-

bereichs zur Verwirklichung dieser Grundsätze beizutragen.

Für die Entwicklung des jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit, für den Aufbau seiner persönlichen Lebensperspektiven und für seine Integration in die Gesellschaft steht die erzieherische Einwirkung in der Familie, in der Schule und in der Jugendhilfe im Vordergrund. Die Stärkung und Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder hat dabei Vorrang vor den im Hinblick auf das staatliche Wächteramt zulässigen Einschränkungen des Elternrechts.

Der Jugendschutz in der Öffentlichkeit steht in enger Verbindung zur Jugendhilfe mit ihren Teilbereichen wie Familienförderung, Erziehungsberatung, Pflegekinderwesen, Jugend- und Vormundschaftsgerichtshilfe, Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Heimerziehung. Der Jugendschutz ergänzt die Hilfsangebote und -maßnahmen der Jugendhilfe durch die prophylaktisch ansetzende Abwehr bestimmter milieubedingter Gefährdungssituationen, denen Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind. Der Jugendschutz in der Öffentlichkeit, dem somit als Teilbereich der Erziehung die Aufgabe gestellt ist, das Erziehungsumfeld gegen einige typische, außerhalb der Privatsphäre liegende, für die Erziehung ungünstige Einflußfaktoren abzuschirmen (vgl. Drucksache 9/1992, S. 7), soll durch seine Normen zugleich Maßstäbe bilden und so zur sozialetischen Orientierung beitragen, „die in unserer heutigen Gesellschaft nur im Zusammenwirken von Eltern sowie im staatlichen und außerstaatlichen Bereich von Schule, Jugendhilfe, Kirchen, Berufsorganisationen, Parteien, Wissenschaft und anderen gefunden werden kann“ (a. a. O., S. 7).

Im einzelnen sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- Mit Rücksicht auf den Vorrang der Elternverantwortung soll das Verhalten von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nach Möglichkeit von Einschränkungen freigehalten werden, wenn diese sich in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten befinden. Der Entwurf verzichtet daher in diesem Fall auf Regelungen zur Anwesenheit Minderjähriger in Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen.
- Die Vorschriften gegen den Alkohol- und Tabakkonsum Minderjähriger bleiben voll aufrechterhalten und sollen dadurch wirksamer gemacht werden, daß künftig auch andere alkoholische Getränke als Branntwein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch nicht mehr zum — angeblichen — Verzehr durch Erwachsene abgegeben werden dürfen. Außerdem soll über das geltende Recht hinaus die Abgabe alkoholi-

scher Getränke durch Automaten in der Öffentlichkeit generell verboten werden. Dies wird als ein notwendiger Beitrag zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Minderjährige angesehen.

- Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage der SPD-Fraktion ihre Besorgnis über die Auswüchse bei den Angeboten bespielter Videokassetten zum Ausdruck gebracht und nötigenfalls die Schaffung einer Kontrollmöglichkeit im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in Aussicht gestellt, um den Jugendschutz in diesem Bereich zu verbessern. Die Rechtsgrundlagen für eine gesetzliche Kontrollmöglichkeit dieser Art werden in Artikel 1 § 7 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 dieses Entwurfs vorgeschlagen. Die Regelung beinhaltet im wesentlichen eine Anlehnung an die für die Freigabe von Kinospielefilmen maßgebenden Normen des geltenden Rechts.

Die allgemein als überholt angesehenen Verbote der Anwesenheit von Kindern bei Variété-, Kabarett- und Revueveranstaltungen soll aufgehoben werden. Kindern unter sechs Jahren soll nunmehr bei Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten der Besuch für sie geeigneter Filmveranstaltungen ermöglicht werden. Ferner soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Anwesenheit Minderjähriger in Gewerbebetrieben oder bei Veranstaltungen im Falle einer dort bestehenden konkreten Gefährdung einzuschränken oder zu unterbinden.

Spielhallen sollen auch weiterhin für Kinder und Jugendliche unzugänglich bleiben. Elektronische Video-Spielautomaten mit kriegsverherrlichenden und gewaltorientierten Darstellungen sollen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht mehr aufgestellt werden dürfen; für andere Video-Spielgeräte soll die Aufstellung in der Öffentlichkeit eingeschränkt werden.

Die gesetzliche Neuregelung und Anpassung an die heutigen Verhältnisse soll gleichzeitig dazu beitragen, daß die Vorschriften wieder in vollem Umfang beachtet und von den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den Eingangsworten

Der Gesetzentwurf wird in der vorliegenden Fassung für zustimmungsbedürftig gehalten.

Zu Artikel 1

Zu § 1 JÖSchG

Die Vorschrift entspricht vom Inhalt her im wesentlichen § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode. § 1 Abs. 1 und 2 des geltenden

Rechts werden durch eine den heutigen Verhältnissen angepaßte Neufassung ersetzt.

„Sittliche Gefahr“ bzw. „Verwahrlosung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 des geltenden Rechts wurde verstanden als wesentliche Beeinträchtigung des in § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) gekennzeichneten Erziehungsziels bzw. als ein dem Erziehungsziel des § 1 JWG entgegengesetzter Entwicklungsprozeß. Um die Wechselbeziehung von Jugendhilfe und Jugendschutz sowie die Verbindung beider Bereiche zum Kindschaftsrecht des BGB zu verdeutlichen, wird § 1 insoweit in Anlehnung an die Formulierung des § 1666 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) neu gefaßt. Abweichend von dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode verbleibt es in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates bei einer — vom Umfang her allerdings eingeschränkten — Mitteilungspflicht an das Jugendamt.

Zu § 2 JÖSchG

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Legaldefinitionen.

Absatz 1

Die Definition wird aus § 1 Abs. 3 des geltenden Gesetzes übernommen.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden § 1 Abs. 4. Die Neufassung soll Mißstände verhindern, die sich nach dem geltenden Recht in der Praxis ergeben haben. In Absatz 2 wird dementsprechend verdeutlicht, daß derjenige Erziehungsberechtigte, der nicht selbst Personensorgeberechtigt ist, seine Rechtsstellung von diesem ableitet.

Absatz 3

Das Gesetz richtet sich mit seinen Gebots- und Verbotsnormen in erster Linie, wie aus §§ 13 und 14 des geltenden Gesetzes und § 13 Abs. 1 und 4 des Entwurfs ersichtlich ist, an Veranstalter und Gewerbetreibende und mit den aus § 14 Abs. 1 Nr. 2 des geltenden Gesetzes und § 13 Abs. 2 des Entwurfs ersichtlichen Einschränkungen an sonstige Personen über 21, nach dem Entwurf über 18 Jahre. Im Interesse der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes sollen Minderjährige verpflichtet werden, sich, soweit allgemein oder zu bestimmten Tageszeiten Altersgrenzen zu beachten sind, in Zweifelsfällen in geeigneter Form auszuweisen. Dabei geht es nicht um eine allgemeine Ausweispflicht. Soweit die Betroffenen auf die an eine bestimmte Altersgrenze gebundene Betätigung verzichten, besteht weder ein Anlaß noch nach Absatz 3 eine Verpflichtung zum Nachweis des Lebensalters. Die Nachweis-

pflieht soll vielmehr den in § 13 Abs. 1 und 4 genannten Personen die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen erleichtern.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 11 des geltenden Gesetzes.

Zu § 3 JÖSchG

Die Vorschrift erfaßt wie schon bisher nur den Aufenthalt in allgemein zugänglichen Räumen, nicht also die sogenannte „geschlossene Gesellschaft“ (z. B. Hochzeitsfeier, privates Jubiläum). An dem Grundsatz des geltenden Rechts, daß bei Begleitung durch Erziehungsberechtigte keine Beschränkungen gelten, wird festgehalten; die nunmehr abweichend vom geltenden Recht vorgeschlagene Einführung von Zeitgrenzen wirkt sich jedoch als Verschärfung aus.

Absatz 1

Absatz 1 enthält nach Altersgruppen abgestufte Zeitgrenzen für Kinder und Jugendliche, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Das geltende Recht enthält zeitliche Begrenzungen nur für den Besuch von Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen, nicht dagegen für den Aufenthalt in Gaststätten. Gleichzeitig soll das Gesetz durch eine Vereinfachung der Alters- und Zeitbegrenzungen verständlicher und damit wirksamer gemacht werden. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode vorgeschlagenen Zeitgrenzen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wurden übernommen. Damit sollen die vom Bundesrat angesprochenen Zielsetzungen eines effektiveren Jugendschutzes beim Aufenthalt in Gaststätten erreicht werden.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die Ausnahmetatbestände in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des geltenden Gesetzes im wesentlichen übernommen.

Absatz 3

Für den Aufenthalt Minderjähriger in Gaststätten, die als Nachtbetriebe oder in diesen vergleichbarer Form geführt werden, sowie in Vergnügungsbetrieben, die nicht Gaststätten sind, statuiert Absatz 3 ein Verbot. Unter diese Regelung fallen lediglich typische Nachtbetriebe und vergleichbare Vergnügungsbetriebe, nicht dagegen Gaststätten, denen aus besonderen Anlässen (z. B. Kirmes, Schützenfest) eine Verlängerung der Sperrstunde bewilligt wird. Das Aufenthaltsverbot ist von der Tageszeit unabhängig.

Zu § 4 JÖSchG

Die Regelung entspricht im wesentlichen der Fassung von § 3 des Entwurfs aus der 9. Legislaturperiode. Es wurde lediglich ein Vorschlag des Bundesrates übernommen, wonach auch bei anderen alkoholischen Getränken als Branntwein neben der Abgabe die Gestattung des Verzehrs in der Öffentlichkeit nicht zulässig ist. Die Vorschrift kann wie bisher nur einen begrenzten Beitrag zur Bekämpfung des Jugendalkoholismus leisten, da nur der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit erfaßt wird.

Absatz 1 Nr. 1

An der bisherigen Regelung wird im wesentlichen festgehalten. Einbezogen wird die Abgabe in der Öffentlichkeit außerhalb einer Gaststätte oder Verkaufsstelle. Durch die Umformulierung soll ferner eine Erweiterung des Verbots der Abgabe von Lebensmitteln, die Branntwein als Zutat enthalten, erreicht werden. Künftig sollen nicht nur Lebensmittel von dem Verbot erfaßt sein, die überwiegend aus Branntwein bestehen, sondern auch Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (z. B. Eisbecher, denen rezepturmäßig Spirituosen zugewogen werden). Der Begriff „in nicht nur geringfügiger Menge“ bezieht sich auf das gereichte Gericht insgesamt, nicht auf eine Zutat (z. B. nicht auf eine Rumfrucht auf einem Pudding).

Absatz 1 Nr. 2

Die zunehmende Verbreitung des Jugendalkoholismus legt eine Heraufsetzung der Altersgrenze nahe. Zweifel an der Durchsetzbarkeit eines umfassenden Alkoholverbots für Minderjährige waren jedoch ausschlaggebend für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 16 Jahren für die Abgabe anderer alkoholischer Getränke als Branntwein. Als einen notwendigen weiteren Schritt zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Jugendliche sieht der Entwurf allerdings vor, daß diese sog. „weichen“ alkoholischen Getränke an Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren auch dann nicht mehr abgegeben werden dürfen, wenn diese von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Die Abgabe auch von anderen alkoholischen Getränken als Branntwein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird auch dann verboten, wenn diese angeben, daß die Getränke für Erwachsene bestimmt sind, weil nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen diese Erklärung häufig nur vorgeschoben wird.

Absatz 2

Die jederzeitige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke und die gleichzeitige Möglichkeit Minderjähriger, sich zum eigenen Verbrauch zu bedienen, begünstigen den Jugendalkoholismus in vermeidbarer Weise. Deshalb wird ein Automatenvertriebsverbot auch für andere Getränke als Branntwein

(für Branntwein besteht ein entsprechendes Verbot bereits nach § 20 Nr. 1 GastG) eingeführt. Das Verbot betrifft die Aufstellung in der Öffentlichkeit; es gilt damit nicht für der Allgemeinheit nicht zugängliche Betriebsgelände und Kantinen.

Zu § 5 JÖSchG

§ 5 in der Fassung des geltenden Rechts ist entbehrlich und soll daher in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode aufgehoben werden. Um eine entsprechende Gefährdung Minderjähriger auszuschließen, reicht entweder § 3 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs oder die Möglichkeit aus, im Wege der Einzelanordnung nach § 10 die Anwesenheit von Minderjährigen zu verbieten oder einzuschränken.

Abweichend von dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode (dort § 4) wird mit Rücksicht auf die nachdrückliche Kritik, welche die seinerzeit beabsichtigte Herabsetzung des Mindestalters für die Anwesenheit in Diskotheken auf 14 Jahre erfahren hat, die Beibehaltung der geltenden Altersgrenze von 16 Jahren vorgeschlagen. Jedoch soll eine Auflockerung dahin gehend erfolgen, daß 16 bis 18jährige künftig in der Zeit von 22 bis 24 Uhr ohne Begleitung Erziehungsberechtigter bei öffentlichen Tanzveranstaltungen anwesend sein dürfen. Weitergehende Erleichterungen werden für bestimmte Arten von Tanzveranstaltungen in Absatz 2 vorgeschlagen.

Absatz 1

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird das Verbot, öffentliche Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten zu besuchen, aufrechterhalten. Die Anwesenheit von Minderjährigen — auch von Kindern — in Begleitung eines Erziehungsberechtigten wird nicht mehr beschränkt.

Absatz 2

Der Grundsatz, wonach Minderjährigen unter 16 Jahren ohne Begleitung die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet sein soll, erfährt in Absatz 2 eine Auflockerung, so bestehen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat gegen die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und von Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr keine Bedenken, wenn die Tanzveranstaltung von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird. Für Jugendliche über 16 Jahren bedarf es in diesen Fällen keiner Zeitgrenze. Die Vorschrift soll weiterhin z. B. Volkstanzveranstaltungen und Tanzveranstaltungen von Jugendgruppen auch für nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitete Minderjährige unter 16 Jahren zugänglich machen.

Absatz 3

Die Möglichkeit des geltenden Rechts, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen, soll aufrechterhalten werden.

Zu § 6 JÖSchG

§ 6 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode wird im wesentlichen übernommen. Die Neufassung sieht die Aufhebung des Teilnahmeverbots von Minderjährigen unter sechs Jahren an Filmveranstaltungen vor, sofern diese von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden (vgl. im einzelnen die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2), und behält im übrigen die Altersstufen von 12 und 16 Jahren bei. Überzeugende erzieherische Argumente für eine Änderung der Altersabstufung haben sich nicht finden lassen.

Das Bestreben, aus systematischen und praktischen Erwägungen zu vereinfachen, muß an der pädagogischen Zielsetzung des Gesetzes seine Grenze finden. Hinzu kommt, daß sich die Praxis der Freigabe auf die bestehenden Altersgruppen eingestellt hat und ein Großteil der bisherigen Freigabeentscheidungen erneut getroffen werden müßte.

Absatz 1

Die Zulassungsbegrenzung für Minderjährige bei öffentlichen Filmveranstaltungen ist wie bisher als Anwesenheitsverbot ausgestaltet. Es handelt sich um ein Verbot mit einem auf den einzelnen Film bezogenen Erlaubnisvorbehalt (Freigabeentscheidung). Es erweist sich als zweckmäßig, diesen Grundsatz in allgemeiner Form an den Anfang der Vorschrift zu stellen.

Das geltende Recht verbietet Kindern unter sechs Jahren die Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen schlechthin, auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Die diesem Verbot zugrundeliegende Auffassung, daß öffentliche Filmveranstaltungen Kinder dieser Altersgruppe ausnahmslos gefährden würden, ist heute nicht mehr haltbar. Es wird deswegen in Satz 2 eine Auflockerung vorgeschlagen.

Absatz 2

Die verbindliche gesetzliche Vorschrift über den bei der Entscheidung über die Jugendfreigabe anzulegenden Maßstab wird beibehalten und ohne inhaltliche Änderung dem neueren Sprachgebrauch angepaßt.

Absatz 3

Bei der Zuständigkeitsregelung wird das geltende Recht beibehalten.

Absatz 4

Entsprechend der Regelung für die Anwesenheit in Gaststätten werden die Alters- und Zeitgrenzen auch für die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen neu gestaltet.

Absatz 5

Dem Anliegen des Bundesrates, in dieser Vorschrift Filme unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe — und damit im praktischen Ergebnis insbesondere auch die öffentliche Vorführung von bespielten Videokassetten — zu erfassen, wird in diesem Absatz entsprochen. Der weitere Vorschlag des Bundesrates, die Werbung für Alkohol und Tabakwaren bei öffentlichen Filmveranstaltungen teilweise zu untersagen, wird jedoch nicht übernommen, da unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für eine im Verhältnis zu anderen Werbeträgern einengende medien spezifische Regelung dieser Art ausreichende Differenzierungskriterien nicht ersichtlich sind.

Absatz 6

Die Vorschrift stellt die von ihr bestimmte Art von Filmen von dem Jugendverbot mit Freigabevorbehalt frei.

Zu § 7 JÖSchG

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für eine Kontrollmöglichkeit für Programme auf Videokassetten, Bildplatten und vergleichbaren Tonbildträgern im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage — Drucksache 9/2302).

Die Regelung lehnt sich an die für die Freigabe von Kinospielefilmen für Kinder und Jugendliche maßgebenden Normen (§§ 6 und 10 JSchG in der geltenden Fassung) an. Die Vorschrift soll ermöglichen, daß derartige Programme auf mögliche Beeinträchtigungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen geprüft werden, bevor sie in den Handel gebracht werden.

Absatz 1

Die Vorschrift ist — wie die Regelung zur Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 6 des Entwurfs) — als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. D. h.: Bespielte Tonbildträger dürfen Kindern und Jugendlichen nur nach entsprechender Altersfreigabe zugänglich gemacht werden. Der Begriff des Zugänglichmachens umfaßt jede Art, in der die Kenntnisnahme von dem Inhalt ermöglicht wird. Absatz 1 ordnet ferner eine Kennzeichnungspflicht für Tonbildträger an.

Absatz 2

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Maßstab für die Freigabeentscheidung (§ 6 Abs. 2), über die Zuständigkeit für die Freigabe (§ 6 Abs. 3), über die Freistellung von dem Jugendverbot (§ 6 Abs. 6) sowie über die Kennzeich-

nung der Tonbildträger an. Die Kennzeichnungsregelung des Satzes 2 wurde durch die Verweisungen auf § 6 Abs. 3 und § 11 Satz 2 ergänzt.

Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, daß Programme, die eine Jugendfreigabe nicht erhalten haben, Kindern oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Die Fassung orientiert sich an den in § 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GjS vorgesehenen Verboten. Zusätzlich wurde ein Automatenvertriebsverbot für bespielte Tonbildträger vorgesehen.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß Tonbildträger im Falle der — weiterhin möglichen — Indizierung und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) weitergehenden Vertriebs- und Werbebeschränkungen unterliegen.

Zu § 8 JÖSchG

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 7 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode (zur Begründung vgl. Drucksache 9/1992, S. 11 und 12). In Absatz 3 (damals Absatz 4) wurde eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen. Absätze 2 und 3 des o. g. Regierungsentwurfs werden in Absatz 2 (neu) redaktionell zusammengefaßt. Das in Absatz 4 (neu) vorgesehene Benutzungsverbot ist zum Zwecke des Jugendschutzes ergänzend zu Absatz 3 (neu) erforderlich.

Zu § 9 JÖSchG

Die Vorschrift übernimmt mit einer redaktionellen Änderung § 9 des geltenden Gesetzes.

Zu § 10 JÖSchG

Als Auffangtatbestand für Gefährdungen, die von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen und durch eine Ausschöpfung der nach §§ 3 bis 8 gegebenen Möglichkeiten nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können, wird — in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode — eine Rechtsgrundlage für die Verhinderung oder altersmäßige bzw. zeitliche Beschränkung der Anwesenheit Minderjähriger durch behördliche Entscheidung im Einzelfall eingeführt. Die Vorschrift soll es ermöglichen, gegen solche Jugendgefährdungen gezielt vorzugehen, die von einzelnen Betrieben oder Veranstaltungen ausgehen, und zwar vor allem Gefährdungen im Zusammenhang mit Drogenhandel oder Drogenkonsum, übermäßigem oder verbotswidrigem Alkoholkonsum, Jugendprostitution, Zuhälte-

rei, Eigentums- oder Gewaltdelikten. Da es hier nicht um durch abstrakte Normen beschreibbare Arten von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen, sondern lediglich um örtlich lokalisierbare einzelne Betriebe oder Veranstaltungen geht, die in aller Regel keine artspezifisch fixierbaren Merkmale aufweisen, kann das Ziel dieser Regelung durch abstrakte Normen (Gesetz oder Rechtsverordnung) nicht erreicht werden. Die Vorschriften des Versammlungsrechts werden durch § 10 nicht berührt.

Zu § 11 JÖSchG

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode wird eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 6 (= § 6 des geltenden Gesetzes) vorgenommen. Durch die Einbeziehung der Filmwerbung sollen reißerische Ankündigungen (z. B. „strenges Jugendverbot“) verhindert werden.

Zu § 12 JÖSchG

Die Vorschriften des JSchG (§§ 1 bis 10) enthalten keine an die Minderjährigen selbst gerichteten, mit Straf- oder Bußgeldsanktion versehenen Gebots- oder Verbotsnormen. Dementsprechend stellen Verstöße von Minderjährigen gegen Normen des JSchG auch kein ahnbarer Unrecht dar, sondern können Anlaß zur Leistung von Jugendhilfe sein.

Da § 12 Satz 1 JSchG in der Fassung des geltenden Rechts einerseits keine eigene Rechtsgrundlage für Maßnahmen des Jugendamts schafft, sondern lediglich deklaratorisch auf diejenigen Maßnahmen hinweist, die vom Jugendamt nach dem bürgerlichen Recht (z. B. § 1631 Abs. 3, §§ 1666, 1666 a, 1838, 1915 BGB) und dem Jugendhilferecht eingeleitet oder beantragt werden können, und andererseits das Jugendamt bei Bekanntwerden eines Bedarfs nach Hilfen zur Erziehung ohnehin von Amts wegen tätig zu werden hat, ist ein allgemein gehaltener Hinweis ausreichend. Für ein Tätigwerden des Vormundschaftsrichters — das in der Regel vom Jugendamt angeregt wird — reichen die Normen des bürgerlichen Rechts (s. oben) aus.

Zu § 13 JÖSchG

Die Vorschrift übernimmt der Sache nach §§ 13 und 14 des geltenden Rechts; es werden zum einen redaktionelle Anpassungen aus Anlaß der Änderungen von §§ 3 bis 11 JSchG vorgenommen, zum anderen wird — in Absatz 1 die Formulierung der bußgeldbewehrten Tatbestände der heutigen Gesetzgebungspraxis angepaßt.

Zu Absatz 2

Die Herabsetzung der Altersgrenze von 21 auf 18 Jahre erscheint mit Rücksicht auf die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs ebenfalls vorgeschlagene Herabsetzung sachgerecht. Nach der Herabsetzung der Voll-

jährigkeitsgrenze sollen Personen zwischen 18 und 21 Jahren im Rahmen dieser Vorschrift in gleicher Weise verantwortlich sein wie Personen über 21 Jahre.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 vorgesehene Einführung eines Höchstbetrages für Geldbußen ist erforderlich, da die gegenwärtig nach der allgemeinen Regelung des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geltende Obergrenze von 1 000 DM (bei fahrlässigem Handeln gemäß § 17 Abs. 2 OWiG 500 DM) der Bedeutung einer Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Jugendschutzes nicht gerecht wird. Die vorgesehene Begrenzung auf 10 000 DM (bei fahrlässigem Handeln gemäß § 17 Abs. 2 OWiG auf 5 000 DM) erscheint demgegenüber als angemessener Rahmen.

Zu § 14 JÖSchG

Die Vorschrift übernimmt wörtlich § 15 des geltenden Rechts.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GjS)

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 10. November 1976 (BGHSt 27, 52) entschieden, daß der Begriff „Leihbücherei“ nicht auch die gewerbliche Vermietung indizierter Filme umfaßt. Diese vom BGH aufgezeigten Gesetzeslücke soll im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes in der Weise geschlossen werden, daß die Vermietung indizierter Tonbildträger untersagt wird.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 6 GjS)

Die Neufassung bezweckt, diese Vorschrift vom StGB loszulösen und zu einer eigenständigen Jugendschutznorm auszugestalten.

Insbesondere durch den Wegfall der Verweisung auf § 131 StGB, dessen geringe Justiziabilität in der Vergangenheit auch den Anwendungsbereich von § 6 GjS auf dem Gebiet der Gewaltdarstellungen unvertretbar eingeschränkt hat, soll die Wirksamkeit des Jugendschutzes gegen Gewaltdarstellungen verbessert werden. Damit ist klargestellt, daß mit der „offensichtlichen schweren Jugendgefährdung“ eine eigenständige, vom allgemeinen Strafrecht unabhängige Schwelle der Jugendgefährdung festgelegt wird, die als unbestimmter Rechtsbegriff von der Rechtsprechung auszulegen ist.

Nummer 1

Die Vorschrift soll insbesondere solche Programme auf Tonbildträgern erfassen, deren wesentlicher Inhalt in der zum Selbstzweck erhobenen Darstellung extremer Gewalttätigkeiten gegen Menschen be-

steht (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage, Drucksache 9/2302). Das neue Tatbestandsmerkmal „zu Unterhaltungszwecken“ soll der Abgrenzung zu sozial gerechtfertigten Gewaltschilderungen dienen. Gewaltdarstellungen, die der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dienen, werden demnach von Nummer 1 nicht erfaßt.

Nummer 2

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht.

Nummer 3

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht.

Zu Artikel 3 (Strafgesetzbuch)

Nummer 1

Die Häufung extremer Gewaltdarstellungen auf Videokassetten hat den unzureichenden Strafrechtsschutz auf diesem Gebiet besonders offenkundig werden lassen.

§ 131 StGB, der im Jahr 1973 durch das 4. Strafrechtsreformgesetz in das Strafgesetzbuch eingefügt worden ist, richtet sich zwar gegen exzessive Formen von Gewaltdarstellungen. Die geltende Fassung des § 131 StGB hat sich jedoch wegen der Häufung einengender normativer Tatbestandsmerkmale bisher in der Praxis als kaum justiziabel erwiesen. Eine Bestrafung nach dieser Vorschrift scheitert vor allem deshalb häufig, weil die an sich einschlägigen Gewaltdarstellungen nicht eine „Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten“ in der von § 131 StGB geforderten Weise zum Ausdruck bringen.

Durch die vorgeschlagene Streichung dieser einengenden Tatbestandsmerkmale sollen künftig die Herstellung und Verbreitung grausamer oder sonst unmenschlicher Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen nach § 131 StGB auch dann strafrechtlich verboten sein, wenn mit der Darstellung eine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalt nicht verbunden ist.

Das Privileg der Berichterstattung in § 131 Abs. 3 StGB geltender Fassung bleibt unverändert.

Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GjS) wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (§ 33g GewO)

In § 33f Abs. 1 GewO ist vorgesehen, daß der Erlaß von Durchführungsvorschriften bezüglich der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit durch Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit dem BMJFG möglich ist. Aus Gründen des Sachzusammenhangs ist es geboten, bei Erlaß der teilweise den gleichen Gegenstand betreffenden Rechtsverordnungen nach § 33g GewO über Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht das Einvernehmen des BMJFG ebenfalls vorzusehen.

Die Vorschrift übernimmt wörtlich Artikel 2 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode.

Zu Artikel 5 § 1

Die Vorschrift übernimmt wörtlich Artikel 3 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode. Die Rechtsverordnung soll aufgehoben werden, da sie im Hinblick auf die Neufassung der Veranstaltungsvorschriften und die Einführung des § 9 JÖSchG entbehrlich ist.

Zu Artikel 5 § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 § 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 sollen ein Jahr später in Kraft treten, um den Betroffenen eine ausreichende Frist zur Einstellung auf die Neuregelung einzuräumen.

C. Kosten

Durch die Durchführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Preis und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

